

<p style="text-align:center"><b><u>Zweckverbandssatzung</u></b> <b><u>des Zweckverbands Abfallverwertung</u></b> <b><u>Reutlingen/Tübingen</u></b></p> <p style="text-align:center"><b><i>mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung</i></b> <b><i>Stand 14.07.2006</i></b></p>	<p style="text-align:center"><b><u>Zweckverbandssatzung</u></b> <b><u>des Zweckverbands Abfallverwertung</u></b> <b><u>Reutlingen/Tübingen</u></b></p> <p style="text-align:center"><b><i>mit Nachtragssatzungen ergänzte Fassung</i></b> <b><i>Stand .....</i></b></p>
<p>1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.</p> <p>2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung am 17.03.1989, 15.03.1995, 13.10.1998 und 14.07.2006 die Zweckverbandssatzung geändert.</p>	<p>1. Die Kreistage der Landkreise Reutlingen und Tübingen haben mit Beschluss vom 05.10. und 28.09.1977 die Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vereinbart.</p> <p>2. Aufgrund von § 21 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Reutlingen/Tübingen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 05.10./28.09.1977 i.d.F. der letzten Änderung vom 14.07.2006 beschlossen:</p>
<p style="text-align:center"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align:center"><b>Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung</b></p>	<p style="text-align:center"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align:center"><b>Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung</b></p>
<p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Zweckverband rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.</p>	<p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Zweckverband rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 a GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>

**§ 4  
Aufgaben der Verbandsversammlung**

8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,

**§ 6  
Verwaltungsrat**

...

**§ 8  
Geschäftsleitung**

(2) Die Geschäftsleitung führt, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäfte des Zweckverbands.

Im Rahmen der Leitung der Verwaltung obliegen ihr

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
3. die Verfügung über im Vermögensplan veranschlagte Einnahmen und Ausgaben bis zu 26.000,- € im Einzelfall,
4. die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 5,
5. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD
6. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, sowie der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

**§ 4  
Aufgaben der Verbandsversammlung**

8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, stellvertretenden Geschäftsführern und Betriebsleitern,

**§ 6  
Verwaltungsrat**

(8) Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 und Abs. 4 GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

**§ 8  
Geschäftsleitung**

(2) Die Geschäftsleitung führt, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäfte des Zweckverbands.

Im Rahmen der Leitung der Verwaltung obliegen ihr

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
3. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagte Einnahmen und Ausgaben bis 50.000,00 € im Einzelfall,
4. die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,
5. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD
6. die Ernennung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,

(6) Der Zweckverband stimmt der Bestellung des Geschäftsführers des Zweckverbands zum Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes bzw. zum kommissarischen Leiter des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Tübingen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13.10.1998 zu. Der Geschäftsführer wird bei Verträgen zwischen Zweckverband und Landkreis Tübingen vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit. Die Verträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Mitzeichnung seines Stellvertreters.

Jedes Verbandsmitglied hat jederzeit ein eigenständiges und umfassendes Informations- und Prüfungsrecht hinsichtlich der zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Tübingen bzw. dessen Abfallwirtschaftsbetrieb getätigten Rechtsgeschäfte und der Umsetzung der Vereinbarung vom 13.10.1998.

### § 9

Der Zweckverband stellt dem Landkreis Tübingen und ggf. dem Landkreis Reutlingen bzw. deren Abfallwirtschaftsbetriebe entsprechend der Vereinbarung vom 13.10.1998 Personal, Räume, Grundstücksflächen und sonstige Sachmittel bereit. Die Bereitstellung der Sachmittel und die Bestimmung des bereitzustellenden Personals bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Reutlingen nach Maßgaben der in Satz 1 genannten Vereinbarung.

7. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden und
8. der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, sowie der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(entfällt)

### § 9 aufgehoben

**§ 15**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in folgende Tageszeitungen:
1. Reutlinger Generalanzeiger,
  2. Reutlinger Nachrichten,
  3. Schwäbisches Tagblatt, Kreisausgabe (Rottenburger Post, Steinlachbote und Schwäbisches Tagblatt Tübingen).
- (2) Pläne, zeichnerische Darstellungen oder Karten werden in der Form öffentlich bekanntgegeben, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden niedergelegt werden, wobei auf die öffentliche Niederlegung in einer öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wird.
- (3) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist die letzte Veröffentlichung nach Abs. 1 bzw. der Ablauf der Niederlegungsfrist maßgebend.

**§ 15**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes ([www.zav-rt-tue.de](http://www.zav-rt-tue.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter [www.zav-rt-tue.de](http://www.zav-rt-tue.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen/Recht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten des Zweckverbandes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung in folgenden Tageszeitungen:
1. Reutlinger Generalanzeiger,
  2. Reutlinger Nachrichten,
  3. Schwäbisches Tagblatt, Kreisausgabe (Rottenburger Post, Steinlachbote und Schwäbisches Tagblatt Tübingen),
- Bei verschiedenen Erscheinungsdaten der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die Öffentliche Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.
- (4) Pläne, zeichnerische Darstellungen oder Karten werden in der Form öffentlich bekanntgegeben, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes **allgemein zugänglich** während der Dienststunden niedergelegt werden, wobei auf die öffentliche Niederlegung in einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hingewiesen wird. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist im Falle der Niederlegung nach Satz 1 der Ablauf der Niederlegungsfrist maßgebend.